

A b s c h r i f t
z. Entscheidungssammlung des Sen.

BUNDESGERICHTSHOF

Beschluß

IA ZB 486/69

in dem Entschädigungsrechtsstreit

Beate S [REDACTED], [REDACTED] B [REDACTED], M [REDACTED],
[REDACTED]/USA,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED]
[REDACTED] -

g e g e n

Land H e s s e n ,
vertreten durch den Hessischen Sozialminister in [REDACTED],

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesarichter von der Mühlen, Lorn, Henkel und Portmann

in der Sitzung vom 24. Mai 1972

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 8. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Frankfurt (M) vom 21. Januar 1969 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Der Berufungsrichter ist aufgrund mehrerer Fachgutachten zu der Überzeugung gelangt, daß die Klägerin bis 1950 unter einem verfolgungsbedingten psychisch-nervösen Erschöpfungszustand litt, seither jedoch unter hysterischen Symptomen auf der Grundlage ihrer Persönlichkeitsstruktur leidet, die mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit nicht durch ihre Verfolgungserlebnisse verursacht oder mitverursacht werden.

Ob diese Deutung ausgeschlossen ist, wie die Beschwerde meint, weil 1950 noch keine Wiedergutmachungsgesetze bestanden hätten, ist eine medizinische, keine Rechtsfrage.

Zu Unrecht geht die Beschwerde auch davon aus, daß sich bis 1950 aufgetretene neurotische Störungen als

- 3 -

hysterische Störungen "fortgesetzt" und "weiterbestanden" haben, und beanstandet das Berufungsurteil unter Gesichtspunkten der Rechtsprechung zur Tendenzneurose (BGH RzW 1968, 504). Der Tatrichter ist nicht davon überzeugt, daß es sich wenigstens im Kern um dieselben Störungen handelte. Im Übrigen hat er die Ursache, die die Störungen seit 1950 unterhält, **f e s t g e s t e l l t**. Die Beschwerde gibt zu erkennen, daß sie diese Beweiswürdigung des Tatrichters für fehlerhaft hält; damit kann sie jedoch die Zulassung der Revision nicht erreichen.

Mai

von der Mühlen

